



# Frankreich – Info

Herausgeber : Französische Botschaft  
- Presse- und Informationsabteilung -  
Pariser Platz 5 - 10117 Berlin  
E-Mail: [info@botschaft-frankreich.de](mailto:info@botschaft-frankreich.de)  
Internet: [www.botschaft-frankreich.de](http://www.botschaft-frankreich.de)

26/05/2003

---

## **Ausländerrecht: Die Rechtsstellung der Ausländer nach französischem und europäischem Recht**

Die Rechtsstellung der Ausländer in Frankreich ist im Großen und Ganzen durch zwei Texte geregelt: die Verordnung vom 2. November 1945 über die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern und das Gesetz vom 25. Juli 1952 über das Asylrecht. Das Ausländerrecht fällt jedoch immer mehr in den Zuständigkeitsbereich der europäischen Gemeinschaft.

### **Das französische Ausländerrecht**

Ein Ausländer, der in Frankreich leben möchte, kann einen bestimmten Aufenthaltsstatus oder eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, vorausgesetzt, er erfüllt die vom französischen Gesetz gestellten Bedingungen.

Als EU-Bürger kann er eine zehn Jahre gültige Aufenthaltsgenehmigung mit dem Vermerk „Europäische Gemeinschaft“ oder „Europäischer Wirtschaftsraum“ erhalten.

Bei der Aufenthaltsgenehmigung für Bürger aus Nicht-EU-Ländern unterscheidet man zwischen zwei Möglichkeiten: Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung (Carte de séjour temporaire) gilt höchstens ein Jahr und wird unter bestimmten Voraussetzungen von Rechts wegen ausgestellt oder aber mit einem bestimmten Vermerk je nach Zweck des Aufenthalts („Besucher“, „Student“, „Wissenschaftler“, „im Kulturbereich Tätiger“, usw.). Hingegen erhalten Ausländer, die besondere Rechtsbedingungen erfüllen, von Rechts wegen eine zehn Jahre gültige Aufenthaltsberechtigung (Carte de résident). Die Zahl derer, die einen Rechtsanspruch darauf haben, ist also begrenzt. Sie schließt zum Beispiel ausländische Kinder französischer Staatsbürger ein, die jünger als 21 Jahre sind oder für deren Unterhalt die Eltern aufkommen, oder auch die Vorfahren oder den Ehepartner eines französischen Staatsbürgers, der für deren Unterhalt sorgt.

### **Asylbewerber, Flüchtlinge, Heimatlose**

Der Flüchtlingsstatus kann nach Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1952 auf der Basis von drei verschiedenen Texten gewährt werden. Nach der Genfer Konvention von 1951 ist jede Person Flüchtling, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie

besitzt“. Asylrecht genießt jeder, der nach der Präambel der Verfassung von 1946 „aufgrund seines Einsatzes für die Freiheit verfolgt wird“. Der Hohe Flüchtlingsrat kann mit Berufung auf Artikel 6 und 7 seiner Satzung den Flüchtlingsstatus gewähren.

Gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1952 wird demjenigen subsidiärer Schutz (sog. Territorialasyl) gewährt, der nachweisen kann, dass „sein Leben oder seine Freiheit in seinem Land bedroht ist, oder der fürchtet, dort im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unmenschlichen Behandlungen oder Demütigungen ausgesetzt zu sein“. Wer Territorialasyl bekommt, erhält eine Aufenthaltsgenehmigung von einem Jahr, die auch als Arbeitserlaubnis fungiert.

Der Status eines Heimatlosen (apatride) wird nur demjenigen gewährt, der keine Staatsangehörigkeit besitzt. Das Verfolgungsrisiko im Heimatland spielt hier also keine Rolle. Heimatlose erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr.

### **Das gemeinschaftliche Ausländerrecht**

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 fallen Asylpolitik, freier Personenverkehr, Visapolitik, Regeln zur Überschreitung der EU-Außengrenzen, Einwanderungspolitik und Drittstaatenregelungen in den Kompetenzbereich der Gemeinschaft.

### **Freizügigkeit im Schengener Raum**

Der Schengener Raum, bestehend aus 13 EU-Mitgliedsländern sowie Norwegen und Island, ist ein Raum ohne Grenzen. Charakteristisch für diesen Raum ist der Ersatz von Personenkontrollen (gleich welcher Nationalität) durch angepasste Kontrollen der Außengrenzen und eine gemeinsame Visapolitik. Zum besseren Ablauf dieser Formalitäten hat die Kommission kürzlich Vorschläge über den Einsatz eines einheitlichen Gemeinschaftsmodells für Visa und Aufenthaltsgenehmigungen gemacht.